

Allgemeine Mietbedingungen

Allgemeines

1. Diese Mietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermietungen und Geschäfte zwischen dem Vermieter oder Auftragnehmer und dem Kunden (Mieter oder Auftraggeber genannt).
2. Wird das Mietverhältnis zwischen dem Kunden und einem Franchisenehmer des Vermieters geschlossen, so tritt als Vermieter oder Auftragnehmer der jeweilige Franchisenehmer ein. Erkennbar ist dies durch die Angabe des Auftragnehmers auf dem jeweiligen Mietvertrag, Angebots- oder Rechnungsdokuments.
3. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters werden vom Vermieter nicht anerkannt, es sei denn, diesem wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
4. Im Einzelfall getroffene individuelle Absprachen und Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Diese Absprachen sind schriftlich vertraglich zu dokumentieren.
5. Der Vermieter unterbreitet online (z.B. auf seiner Website oder in Portalen) oder offline (in Form von Flyern) ein unverbindliches Angebot, indem er seine Dienstleistungen oder die Vermietung von Gegenständen anbietet. Auch schriftliche individuelle Angebote, die einem Interessenten unterbreitet werden, sind freibleibend.
6. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung vom Vermieter in Schrift- oder Textform oder durch Übergabe des Mietgegenstands zustande.
7. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter einen anderen funktionell gleichwertigen oder höherwertigen Mietgegenstand zu überlassen. Der Vermieter ist ebenfalls berechtigt, statt einen höherwertigen Gegenstand dem Mieter zwei oder mehrere minderwertige Gegenstände zu überlassen, wenn diese gemeinsam die Leistungen des ursprünglichen Gegenstands entsprechen und die Funktion und das Ergebnis gleichwertig gewährleistet ist.
8. Sollte der Abholer der Mietgegenstände nicht der im Auftrag bezeichnete Auftraggeber sein, so bestätigt der Abholer im Auftrag des Auftraggebers zu handeln und berechtigt zu sein, einen Mietvertrag zu schließen. Andernfalls haftet der Abholer für den geschlossenen Vertrag selbst und ist zur Zahlung der aus der Erfüllung des Vertrags entstandenen Kosten verpflichtet. Eine korrekte Bevollmächtigung ist durch den Abholer zu prüfen und wird nicht durch den Vermieter geprüft.
9. Der Mieter ist nur berechtigt die Liegenschaften des Vermieters zur vertragsgemäßen Abwicklung (zur Abholung, Rückgabe, Ladenbesuches) zu betreten oder zu befahren. Dem Mieter ist nicht gestattet, außerhalb dieser Zeiten die Parkplätze des Vermieters zu benutzen.

10. Der Mieter befreit den Vermieter für Schäden, die durch falsches Bedienen oder Fehlfunktion des Mietgegenstand, entstehen.

Mietdauer

1. Die Mindestmietdauer beträgt in der Regel 2 Tage. Abweichende Regelungen sind für einzelne Artikel möglich und werden gesondert ausgewiesen. Die Mietzeit beginnt mit Übergabe des Mietgegenstand an den Kunden und endet mit deren Rückgabe. Werden mehrere Mietgegenstände zu unterschiedlichen Zeiten übergeben oder zurückgebracht, so gilt die Mietdauer für jeden einzelnen Mietgegenstand.
2. Einen bestimmten Mindestmietumsatz gibt es nicht.
3. Mietgegenstände werden in der Regel unbefristet vermietet. Dies gilt auch, wenn lediglich eine Mietdauer in Tage, Wochen oder Monate ohne konkretes Enddatum angegeben wurden. Der geschlossene Mietvertrag verlängert sich automatisch, solange der Mieter den Mietgegenstand nicht frei gemeldet hat. Wurde vorab ein Wochenmietpreis vereinbart, gilt auch dieser weiterhin, selbst wenn die Mietdauer auf einen Monat oder länger verlängert wird. Angefangene Wochen oder Monate werden Anteilig berechnet, wenn mindestens eine Mietdauer von einer Woche bzw. einem Monat erreicht wurde. Eine Woche besteht aus 7 Tagen, ein Monat aus 30 Tagen, unabhängig von der tatsächlichen Länge des aktuellen Monats.
4. Wird ein Mietgegenstand (Bautrockner und Entfeuchter) vom Mieter liegend transportiert und muss dieser vor Inbetriebnahme eine bestimmte Zeit aufrecht stehen, so gilt dies bereits als Mietzeit.
5. Geht ein Mietgegenstand im Besitz des Mieters verloren, so haftet der Mieter und muss für die Wiederbeschaffung Schadensersatz leisten. Ist der Wiederbeschaffungswert höher als der damalige Kaufpreis des Mietgegenstandes, so hat der Mieter den höheren Wiederbeschaffungswert zu leisten. Darüber hinaus muss er für die Dauer Schadensersatz leisten, die der Mietgegenstand nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Gleches gilt, wenn der Mietgegenstand beschädigt wird und repariert oder ersetzt werden muss. Im Falle des Verlustes hat der Mieter dem Vermieter eine polizeiliche Anzeigebescheinigung vorzulegen. Der Vermieter hat ein Recht darauf, dass die Seriennummer des Mietgegenstands in den polizeilichen Fahndungssystem ausgeschrieben wird. Dies hat der Mieter zu veranlassen.
6. Tritt während der Mietzeit ein Defekt oder Mangel am Mietgegenstands auf, hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter darüber in schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen, damit dieser den Mangel beheben oder Ersatz leisten kann. Versäumt der Mieter diese Mietteilung, kann er keine Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen. Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel bei Übergabe sind ausgeschlossen, wenn der

Mieter diese nicht bei Übergabe gegenüber dem Vermieter rügt. Ein defektes Gerät wird an demselben Ort ausgetauscht, an dem das defekte Gerät dem Mieter zuvor übergeben wurde. Ein Ersatz für etwaige Fahrtkosten oder Aufwendungen können nicht gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.

7. Eine Abholung des Mietgegenstand an Wochenend- oder Feiertagen kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Ist eine Rückgabe an solchen Tagen nicht möglich, so verlängert sich die Mietdauer um den jeweiligen Zeitraum bis zum nächstmöglichen Rückgabetermin an einem Wochentag.
8. Der Vermieter ist berechtigt, bei Herausgabe des Mietgegenstands eine zuvor vereinbarte Kaution als Sicherheitsleistung zu erheben. Der Vermieter ist berechtigt, die Kaution mit offenen Forderungen des Mieters zu verrechnen, beispielsweise für Mietzahlungen oder entstandene Schäden am Mietgegenstand.
9. Die Rückgabe des Mietgegenstands ist mit dem Vermieter vorab abzusprechen, da die Abholstationen nicht durchgehend besetzt sind.
10. Der Mieter entscheidet selbst, wie lange er die gemieteten Trocknungsgeräte einsetzt und wann er die Trocknung beendet. Seitens des Vermieters werden keine Beratungen zur Einsatzdauer oder Umfang durchgeführt. Unsere Angaben sind stets nur ein Hinweis und geben einen groben Anhalt und ersetzen niemals die Beratung eines Gutachters, Bauingenieurs oder Sachverständigen. Dies gilt auch, wenn Messungen von uns durchgeführt oder die Trocknungsgeräte geliefert und aufgestellt werden. Unsere Messungen geben nur einen groben Anhalt und sollten bei Bedarf vom Mieter zusätzlich durch einen Sachverständigen überprüft werden. Bei den von uns durchgeföhrten Messungen handelt es sich um zerstörungsfreie elektronische Messungen, die physikalischen Schwankungen unterliegen. Der Mieter hat zu Absicherung der Messergebnis eigenständig eine CM-Messung oder ähnliches zu veranlassen.
11. Ist der Mieter Unternehmer oder mietet die Mietgeräte in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten oder im Auftrag eines anderen Kunden, so ist die Erstattung der Kaution nach Auftragsende innerhalb von 3 Monaten ab Auftragsbeendigung zu beantragen. Danach besteht kein Anspruch mehr auf eine Auszahlung oder Rücküberweisung, sondern nur noch eine Verrechnung mit zukünftigen Rechnungsbeträgen. Die Anfrage der Erstattung hat schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Angabe einer Bankverbindung zu erfolgen.
12. Ist der Mieter keine der im vorausgegangenen Punkt genannten Personen, so beträgt die Frist abweichend vom vorausgegangenen Punkt, ab der eine Auszahlung der geleisteten Kaution nicht mehr möglich ist, 12 Monate ab Auftragsende.
13. Guthaben aus Kaution oder Gutscheinen unterliegen den gesetzlichen Vorschriften für Gutscheine und verfallen innerhalb von 3 Kalenderjahren ab Erwerb/Guthabenaufbau

zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres (Verjährung). Danach ist eine Auszahlung, Verrechnung oder Annahme des Gutscheins gänzlich ausgeschlossen.

Miete

1. Die vom Mieter geschuldete Miete errechnet sich aus der Anzahl der Kalendertage, an den sich das Mietgerät im Besitz des Mieters befindet.
2. Ein im Mietvertrag gewährter Vorteilspreis (Paket-Preis, Paket-Rabatt oder Gesamtmielpreis) gilt nur solange, wie alle im Mietvertrag bezeichneten Mietgeräte vermietet sind. Wird ein Teil der Mietgeräte vorzeitig zurückgegeben, errechnet sich der Mietpreis aus der Summe der Einzelpreise der verbleibenden Mietgeräte, ist aber keines Falls höher als der vorher vereinbarte Paket- oder Gesamtpreis.
3. Alle angegebenen Preise auf der Webseite verstehen sich inklusive der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Angeboten, die sich ausschließlich an gewerbliche Adressaten richten, versteht sich der angegebene Preis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts Abweichendes angegeben ist. Bindend ist der jeweilige Preis, der im Mietvertrag genannt ist.
4. Gibt der Mieter einen Mietgegenstand in einem schlechteren Zustand zurück, als er diesen empfangen hat und ist die Verschlechterung nicht auf einen sachgemäßen Gebrauch zurück zu führen, so haftet der Mieter für diese Verschlechterung und muss eine Kompensation leisten, die dem Verschlechterungsgrad entspricht. Ansprüche wegen Reparaturen oder Defekte bleiben unberührt.
5. Wird ein Mietgegenstand stark verunreinigt zurückgegeben, so kann der Vermieter eine Pauschale für die Reinigung des Mietgegenstand vom Mieter verlangen. Die Pauschale richtet sich nach der benötigten Reinigungszeit unter Berücksichtigung eines Stundenlohns von 54 Euro/Stunde und eventueller zusätzlicher Aufwendungen. Die Pauschale beträgt mindestens 20 Euro pro Mietgegenstand.
6. Sonderkonditionen sind auf dem Mietvertrag unter dem Punkt Dauerrabatt ausgewiesen und reduzieren den Mietzins um den jeweiligen angegebenen Prozentsatz. Die Anwendung des Rabatts kommt erst bei Rechnungsstellung zur Anwendung.
7. Die einem Kunden gewährten individuellen Sonderkonditionen (z.B. Dauerrabatt auf Mietleistungen) können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch auf Sonderkonditionen lässt sich nicht daraus ableiten, dass Sonderkonditionen in der Vergangenheit gewährt wurden.
8. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug und sind die Zahlungsfristen bis zur 1. Mahnung abgelaufen (Zahlungserinnerung und 1. Mahnung), so kann die Sonderkondition mit sofortiger Wirkung für die Zukunft und ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, kann die

Sonderkondition auch für den gesamten Auftrag rückwirkend zum Auftragsbeginn widerrufen werden. Der Unternehmer schuldet dann den vollen Mietzins ohne Reduzierung durch die Sonderkondition.

Zahlungsbedingungen

1. Darüber hinaus sind Rechnungen mit einer Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen zu begleichen. Die Begleichung erfolgt per Überweisung oder in Bar. Weitere Zahlungsmöglichkeiten bedürfen der Absprache und Genehmigung des Vermieters.
2. Die Miete des Mietgegenstand ist erst bei Rückgabe des Mietgegenstands fällig. Sollte die Mietdauer über einen Zeitraum von mehr 4 Wochen hinaus gehen oder handelt es sich bei dem Auftrag um einen außerordentlichen Auftragswert, kann der Vermieter eine Zwischenrechnung (Abschlagsrechnung) stellen.
3. Zusätzlich zur Miete des Mietgegenstand werden vom Vermieter alle sonstigen Kosten in Rechnung gestellt, die für zusätzliche Leistungen entstanden sind, zum Beispiel Lieferung, Aufbau, Inbetriebnahme, Kontrolle, Abholung, Außerbetriebnahme, Reinigung und Transport von Mietgegenständen entstehen.
4. Es wird ausschließlich die Währung Euro akzeptiert.
5. Wird der offene Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitsdatum beglichen, gerät der Mieter auch ohne vorherige Mahnung in Verzug.
6. Kommt der Mieter mit der Bezahlung teilweise oder ganz in Verzug oder wird vom Mieter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, so kann der Vermieter unbeschadet anderer Rechte sämtliche Forderungen aus Finanzierungs- oder der Tilgungsvereinbarungen sofort fällig stellen und sämtliche Lieferungen und ausstehender Leistungen zurückhalten.
7. Der Vermieter ist berechtigt, im Falle des Verzugs von Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten, von Unternehmen in Höhe von 9 %-Punkten über den jeweiligen Basis-Zinssatz zu verlangen. Von Unternehmen kann der Vermieter darüber hinaus einen Verzögerungsschaden in Höhe von mindestens 40 Euro verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB).
8. Die Geltendmachung von Verzugs- und Verzögerungsschäden bleibt dem Vermieter vorbehalten.
9. Die im Besitz des Mieters befindlichen Mietgegenstände des Vermieters bleiben jederzeit Eigentum des Vermieters. Ein Weiterverkauf oder Überlassen dieser Gegenstände ist ausgeschlossen. Sie dürfen nichts als Sicherheit gegenüber Dritten verwendet werden.
10. Die angegebenen Daten des Rechnungsempfängers sind auf dem Mietvertrag zu prüfen und falls notwendig, Änderungen mitzuteilen. Eine nachträgliche Änderung der Rechnung wird mit einer Gebühr von 10 Euro (inkl. USt) in Rechnung gestellt.

11. Wünscht der Mieter eine Abrechnung der Rechnung (Rechnungsbetrag mind. 200 Euro inkl. USt) mit einem Dritten (z.B. Versicherung oder Vermieter), so hat der Mieter eine vollständige Abtretungserklärung vorzulegen, damit der Vermieter die Forderungen aus den Rechnungen beim Dritten eintreiben kann. Es fällt zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 35 Euro (inkl. USt) für den entstandenen Mehraufwand an.
12. Gerät ein Mieter mit einer Zahlung in Verzug und leistet er auch auf eine letzte Mahnung keine fristgerechte Zahlung, können ihm mögliche kundengebundene Rabatte (z.B. Sonderkunden-Rabatt, Großkunden-Rabatt oder ähnliches) sowohl für laufende Aufträge als auch nachträglich für zu diesem Zeitpunkt noch unbezahlte Rechnungen gestrichen werden. Dies bedeutet, dass ihm die zuvor gewährten und nachträglich gestrichenen Rabatte zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Davon unberührt bleibt das Recht des Vermieters, kundengebundene Rabatte jederzeit für zukünftige Aufträge zu streichen.

Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Er hat den Mietgegenstand ausschließlich für den bestimmten Zweck einzusetzen.
2. Für Schäden, die wegen unsachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstand durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter.
3. Der Mieter verpflichtet sich, jeden Benutzer des Mietgegenstands über die bestimmungsgemäße Verwendung und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen.
4. Der Mieter ist verpflichtet beim Bautrockner
 - . Optische Kontrolle der Geräte auf Undichtigkeit jeden Tag
 - . Ausleeren des Wasserbehälters, bevor dieser den maximalen Füllstand erreicht
5. Sollte der Mieter diese Wartungsaufgaben nicht einhalten und am Gerät eine Störung auftreten, hat der Mieter diese Störung selbst zu beseitigen oder einen Fachmann mit der Störungsbeseitigung zu beauftragen. Sollte eine Störungsbeseitigung durch den Vermieter notwendig sein, kann diese dem Mieter in Rechnung gestellt werden, wenn die Ursache auf eine mangelhaft durchgeführte Wartung zurückzuführen ist.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgeräte in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Es wird eine Kontrolle des Mietgeräts alle 24 Stunden empfohlen.
7. Unterlässt der Mieter regelmäßige Baustellenkontrollen und bemerkt daher eine Undichtigkeit oder Fehlfunktion am Mietgerät nicht rechtzeitig, ist eine Haftung des Vermieters für Schäden ausgeschlossen.

8. Der Mieter hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass der Wassertank von Bautrocknern oder Entfeuchtern regelmäßig geleert wird, bevor der Tank seinen maximalen Füllstand erreicht. Sollte ein Gerät überlaufen, weil der Mieter nicht für ein rechtzeitiges Ausleeren des Wassertanks gesorgt hat, ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für Geräte, die originär über eine Abschalteinrichtung bei maximalen Füllstand verfügen.
9. Der Mieter hat eine ausreichend stabile Stromversorgung von 230V bzw. 400V Netzspannung am Betriebsort zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Vermieter mitzuteilen, welche genauen Stromanschlüsse vor Ort zur Verfügung stehen (z.B. CEE 16A, CEE 32A oder Schutzkontakt-Steckdosen). Teilt der Mieter dem Vermieter nichts mit, hat der Vermieter davon auszugehen, dass am Betriebsort die für den Betrieb erforderlichen Schutzkontakt- oder CEE-Steckdosen zur Verfügung stehen. Die Stromversorgung hat der Mieter direkt am Betriebsort zur Verfügung zu stellen. Abweichendes ist explizit individuell und schriftlich zu vereinbaren. Ist eine erneute Anfahrt des Vermieters notwendig, da die vor Ort zur Verfügung stehende Stromversorgung nicht für den Betrieb geeignet ist, geht dies zu Lasten des Mieters.
10. Der Mieter hat bei Ausfall der Stromversorgung selbst für die Inbetriebnahme des Mietgeräts zu sorgen. Die Inbetriebnahme fällt nicht zu Lasten des Vermieters.
11. Sollte die Stromversorgung durch den Vermieter vom Unterverteiler zum Betriebsort verlegt werden, hat der Mieter für geeignete Schutzmaßnahmen, die Stromkabel vor Beschädigungen schützen, zu sorgen. Fällt ein Stromkabel wegen Beschädigungen aus, hat der Mieter für Ersatz zu sorgen und die Wiederinbetriebnahme selbst zu veranlassen. Der Mieter haftet für entstehende Schäden.
12. Der Mieter hat sicher zu stellen, dass das Gerät auf einer ebenen und waagerechten Fläche betrieben werden kann.
13. Der Mieter hat den Vermieter darüber zu informieren, ob in dem zu trocknenden Objekt zum Zeitpunkt der Bautrocknung ein Schimmelbefall vorhanden ist. Der Mieter hat ggf. selbst durch eine Fachfirma Messungen oder Gutachten in Auftrag zu geben. Durch den Vermieter erfolgt keinerlei Beurteilung, ob gegenwärtig ein Schimmelbefall vorhanden ist. Ferner wird der Mieter darauf hingewiesen, dass im Falle einer Trocknung während eines akuten Schimmelbefalls, der Schimmel sich großflächig und unkontrolliert ausbreiten kann. Der Mieter entbindet den Vermieter von sämtlichen Haftungen für Schäden, die durch eine falsche Einschätzung entstehen.

Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter sichert keinerlei Trocknungserfolg zu und gibt keine Trocknungsgarantie ab, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich im Miet- oder Dienstleistungsvertrag vereinbart.
2. Der Mieter hat sämtliche Schadensersatzansprüche innerhalb eines Kalendermonats ab Entstehung gegenüber dem Vermieter schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Spätere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche sind schriftlich einzureichen.
3. Hilft der Vermieter dem Mieter beim Einladen des Mietgegenstands in sein Fahrzeug, so befreit der Mieter den Vermieter von jeglicher Haftung für Schäden, die der Vermieter am Fahrzeug des Mieters oder am Mietgegenstand verursacht. Ferner befreit der Mieter den Vermieter für entstandene Personenschäden, die dem Mieter oder einer dritten Person in diesem Zusammenhang entstehen, mit Ausnahme des Falles der groben Fahrlässigkeit. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Ladungssicherung entstehen.

Sonstige Regelungen

1. Alle geschlossenen Verträge gelten nach deutschem Recht. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz des Unternehmers (Greifswald).
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus geschlossenen Verträgen ist Augsburg. Dies gilt für alle Mieter, die Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Hat der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland, gilt selbiges. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, den Mieter auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.